

Bau und Umwelt Mobilität Kirchstrasse 2 8750 Glarus

ÖFFENTLICHE MITWIRKUNG

Wanderwegnetzplanung

Gesamtüberarbeitung Wanderwegnetz Gemeinde Glarus

Erläuterungsbericht



Bild: MySwitzerland.com

Impressum

Herausgeber

Kanton Glarus Departement Bau und Umwelt Fachstelle Wanderwege Kirchstrasse 2 8750 Glarus

Tel.: 055 646 64 20 E-Mail: tiefbau@gl.ch

Fachliche Begleitung

Glarner Wanderwege 8750 Glarus

Tel.: 055 556 69 06

E-Mail: info@glarnerwanderwege.ch

Gemeinde Glarus Wald und Landwirtschaft Gemeindehausplatz 5 8750 Glarus

Tel.: 058 611 81 81 E-Mail: dwl@glarus.ch

Inhalt

1.	Einleitung	4
1.1.	Das Wanderwegwesen in der Schweiz	4
1.2.		
1.3.	Das Wanderwegwesen in den Gemeinden	4
2.	Gesetzlicher Auftrag	5
2.1.	Auf Stufe Bund	5
2.2.	Auf Stufe Kanton	6
2.3.	Auf Stufe Gemeinde	7
3.	Allgemeine Begriffe zum Wanderwegnetz	7
4.	Landesfusswege, Passwege, Alte Landstrassen (Historische Verkehrswege)	9
5.	Planungsziele	9
5.1.	Ziele für das zukünftige Wanderwegnetz	9
5.2.	Ziele für den Planungsprozess	9
5.3.	Wirkungsziele	10
5.4.	Messbarkeit der Ziele im Hinblick auf eine Erfolgskontrolle:	10
6.	Rahmenbedingungen	10
6.1.	Planungsperimeter	10
6.2.	Akteure, Projektpartner	10
6.3.	Bezug zu anderen Projekten	10
7.	Bestandteile der Planung	10
7.1.	Grundlagenbeschaffung	10
7.2.	Methodik	10
7.3.	Verfahren	11
7.4.	Vernehmlassung	13
7.5.	Rechtliche Sicherung	18
8.	Änderungen Wanderwegnetz	19
8.1.	Statistik	19
8.2.	Änderungsverzeichnis	20
8.3.	Neues Routenverzeichnis	31
9.	Zeitplan	33
Anh	and	34

1. Einleitung

1.1. Das Wanderwegwesen in der Schweiz

Wandern ist die beliebteste Bewegungs- und Sportaktivität in der Schweiz (Quelle: Studie Sport Schweiz 2020, Bundesamt für Sport BASPO). Dabei stehen die Gesundheit, der Aufenthalt in der freien Natur und die Fitness als Sportmotive im Vordergrund (Quelle: Studie Wandern in der Schweiz 2020, Bundesamt für Strassen ASTRA). Im Mittel unternehmen die Wandernden pro Jahr 15 kürzere oder längere Wanderungen und eine Wanderung dauert durchschnittlich 3 Stunden. Die am häufigsten genutzte Wegkategorie sind die gelb signalisierten Wanderwege. Vier Fünftel der Wandernden nutzen aber auch die anspruchsvolleren weiss-rot-weiss signalisierten Bergwanderwege und etwas mehr als 30 Prozent der Wandernden sind ebenfalls auf den Alpinwanderwegen unterwegs. An einem Wandertag werden durchschnittlich 60 Franken ausgegeben, für eine mehrtägige Wanderung gibt man pro Tag im Schnitt rund 200 Franken aus. Somit generieren alle Wandernden zusammen einen geschätzten Umsatz von 3.6 Milliarden Franken pro Jahr. Jährlich wandern zudem rund 300'000 ausländische Gäste in der Schweiz und unternehmen hier im Mittel fünf Wanderungen. Zur vorgängigen Planung von Wanderungen ist das Internet die wichtigste Informationsquelle. Zur Orientierung unterwegs sind Wegweiser und -markierungen mit Abstand die wichtigste Orientierungshilfe. Während Smartphone-Apps an Bedeutung gewonnen haben, werden Karten sowie Wanderführer und Prospekte seltener beigezogen. Je höher die Lage der Wanderung, desto wichtiger werden Wegweiser, Markierungen und Karten. Die Kosten zur Aufrechterhaltung des gut gepflegten Wanderwegnetzes belaufen sich auf rund 53 Mio. CHF pro Jahr (ca. 800 CHF pro km). Darin enthalten sind sämtliche Ausgaben, die für den betrieblichen Unterhalt, die Instandstellung des Wegnetzes und die Signalisation anfallen, sowie die Aufwendungen für Planung und Verwaltung (Quelle: Faktenblatt «Wandern ist populär», Bundesamt für Strassen ASTRA, 20. Juli 2021).

1.2. Das Wanderwegwesen im Kanton Glarus

Im Glarnerland umfasst das Wanderwegnetz rund 1'100 km. Davon entfallen ca. 550 km auf Wanderwege (gelb signalisiert), 530 km auf Bergwanderwege und 70 km auf Alpinwanderwege. Von gemütlichen Spaziergängen über einfache Wanderungen bis hin zu anspruchsvollen Ein- oder Mehrtagestouren bietet der Kanton Glarus alles, was das Wanderherz begehrt. Neben Sportbegeisterten kommen dabei auch Naturliebhaber sowie Kulturbeflissene auf ihre Kosten. Ein besonderes Juwel ist die Via Glaralpina, welche 2019 eröffnet wurde. Diese führt über 19 Etappen, rund 230 Kilometer und je 18'500 Höhenmeter Auf- und Abstieg rund ums Glarnerland. Über Berg- und Alpinwanderwege führt die Tour vom Talboden über Berglandschaften bis hinauf zu den Gletscherwelten des Glarnerlandes.

1.3. Das Wanderwegwesen in den Gemeinden

Ein gut ausgebautes und signalisiertes Wanderwegnetz sind für den Kanton Glarus und die Gemeinden sowohl für den Tourismus, als auch für die einheimische Bevölkerung von grosser Bedeutung. Die Gemeinde Glarus weist ein Wanderwegnetz von knapp 160 km auf. Dieses besteht aus 75 km Wanderwegen, 72 km Bergwanderwegen und 11 km Alpinwanderwegen. Auf dem Wanderwegnetz der Gemeinde Glarus verlaufen mehrere SchweizMobil Route(n). Die Stiftung SchweizMobil kommuniziert und vermarktet im Bereich Langsamverkehr lokale, regionale und nationale Routen von besonderer Bedeutung wie beispielsweise die «Via Suworow», den «Glarus-Rundweg» oder den «Holzflue-Rundweg».

Die Beschilderung der Wanderwege ist in weiten Teilen der Gemeinde Glarus nicht mehr auf dem aktuellen Stand. Diese müssen erneuert werden, um für Wanderer ihre Dienste wieder erfüllen zu können. Die Beschriftungen der Wanderwegtafeln beruhen auf sogenannten technischen Routen, welche immer einen Start- und Zielpunkt aufweisen. Damit nun bei der laufenden Erneuerung der Wanderwegschilder die Beschriftung korrekt ausgeführt werden kann, musste im Vorfeld die Routenplanung auf Stufe Gemeinde überarbeitet werden. Diese

Überarbeitung war vor allem nötig, da die grenzübergreifende Zusammenarbeit der ehemaligen Gemeinden nicht immer fehlerlos war und einige Routen mehrfach geführt wurden. Da im ganzen Gemeindegebiet aufgrund der neuen Routenplanung auch mehrere Anpassungen der Linienführung erforderlich sind, drängt sich eine Überarbeitung des Wanderwegnetzes auf.

Aufgrund der Grösse der drei Gemeinden Glarus Nord, Glarus und Glarus Süd sowie der Tatsache, dass die einzelnen Gemeinden im Bereich ihrer Routenplanung unterschiedlich weit fortgeschritten sind, ist für die Überarbeitung des Wanderwegnetzes eine Revision nach Gemeinden zielführender als eine Revision des gesamten Wanderwegnetzes (vgl. 6. Rahmenbedingungen). So erfolgte die Überarbeitung des Wanderwegnetzes der Gemeinde Glarus Nord beispielsweise 2017 während das Wanderwegnetz der Gemeinde Glarus wie vorliegend überarbeitet werden soll. In Bearbeitung befindet sich ebenfalls die Revision des Wanderwegnetzes der Gemeinde Glarus Süd.

	Wanderwege	Bergwanderwege	Alpinwanderwege	Total
Glarus Nord	184	116	7	307
Glarus	75	72	11	158
Glarus	284	340	50	674
Kanton Glarus	543	528	68	1139

Tabelle 1 Wanderwege im Glarnerland [km]. Quelle: Geodaten Kanton Glarus.

2. Gesetzlicher Auftrag

2.1. Auf Stufe Bund

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft macht deutlich, welch hohen Stellenwert das Wandern in der Schweiz geniesst. In Art. 88 der Bundesverfassung ist festgehalten, dass der Bund die Grundsätze über die Fuss- und Wanderwege festlegt, Massnahmen der Kantone zur Anlage und Erhaltung solcher Netze unterstützen und koordinieren kann sowie im Rahmen seiner Aufgaben auf die Fuss- und Wanderwege Rücksicht nimmt und Wege ersetzt, die er aufheben muss. Mit dem Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985 und der Verordnung über die Fuss- und Wanderwege (FWV) vom 26. November 1986 hat der Bund den gesetzlichen Rahmen definiert, den Kantonen aber auch den Freiraum für die Anschlussgesetzgebung belassen. Das FWG bezweckt die Planung, die Anlage und Erhaltung zusammenhängender Fuss- und Wanderwegnetze, definiert die Begriffe «Fusswegnetze» und «Wanderwegnetze» sowie die Aufgaben der Kantone. Die Kantonsaufgaben sind insbesondere:

- Das Festhalten bestehender Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen sowie deren periodische Überprüfung und nötigenfalls das Anpassen der Pläne.

- Die Festlegung der Rechtswirkung der Pläne sowie des Verfahrens und der Mitwirkung zu deren Erstellung.
- Die Koordination mit den Nachbarkantonen sowie anderer raumwirksamen Tätigkeiten.
- Die Sicherstellung der Anlage, die Erhaltung und Signalisation der Fuss- und Wanderwege.
- Die Regelung für die Aufhebung und den Ersatz von Wanderwegen.
- Die Zusammenarbeit mit privaten Fachorganisationen.
- → vgl. Anhang Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG) sowie Verordnung über die Fuss- und Wanderwege (FWV)

2.2. Auf Stufe Kanton

Auf kantonaler Stufe sind die Wanderwege im Strassengesetz vom 2. Mai 1971, in der Verordnung über die Fuss- und Wanderwege vom 15. Februar 2006 sowie in der Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Fuss- und Wanderwege vom 21. März 2006 geregelt.

Im Strassengesetz werden die Wanderwege durch ihre Einteilung in die Kategorie der sonstig, öffentlich begangenen und privaten Strassen ins Strassennetz eingegliedert und gelten als gesetzliche Wegrechte zugunsten der Gemeinden, durch deren Gebiet sie angelegt sind. Sonstige, öffentlich begangen Strassen und öffentlich begangene Privatstrassen dürfen nur mit Zustimmung des Regierungsrates aufgehoben werden.

→ vgl. Anhang Strassengesetz

In der kantonalen Verordnung über die Fuss und Wanderwege sind die Fuss- und Wanderwegnetzpläne definiert sowie Verfahren, Anpassungen im Wanderwegnetz, Kantonsbeiträge¹ und das Beschwerdewesen geregelt.

→ vgl. Anhang Verordnung über die Fuss- und Wanderwege

Die Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Fuss- und Wanderwege bezeichnet die Zuständigkeiten im Rahmen der kantonalen Oberaufsicht über die Fuss- und Wanderwege sowie das Übertragen von Aufgaben an Fachorganisationen.

→ vgl. Anhang Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Fuss- und Wanderwege

Gemäss Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Fuss- und Wanderwege sind die Wegnetzpläne alle zehn Jahre der Entwicklung anzupassen. Die kantonale Fachstelle erarbeitet dazu zusammen mit den Gemeinden und den Fachorganisationen die Entwürfe der Wanderwegnetzpläne (Art. 4 Abs. 1 Verordnung über die Fuss- und Wanderwege) und übernimmt im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Wanderwegnetzes die Aufsichts- und Koordinationsfunktion.

_

¹ Der Unterhalt der im Wanderwegnetzplan enthaltenen Wanderwege ist Aufgabe der Gemeinde (Art. 5 Abs. 2 Verordnung über die Fuss- und Wanderwege vom 15. Februar 2006). In Art. 6 Abs. 1 dieser Verordnung ist zwar noch festgehalten, dass der Kanton bis 45% an die Erstellungs-, Markierungs- und Unterhaltskosten von Wanderwegen, die im Netzplan enthalten sind, leisten kann (man beachte die Kann-Formulierung). Der Regierungsrat hat an der Sitzung vom 16. September 2008 im Rahmen der Strukturreform und Aufgabenentflechtung unter anderem beschlossen, dass die Finanzierung der Wanderwege alleinige Sache der Gemeinden sei. Im Gegenzug hat er den Finanzausgleich auf einen neuen Sockel gestellt, so dass die Neuverteilung der Aufgaben in der Gesamtbilanz kostenneutral erfolgten. Die Verordnung über die Fuss- und Wanderwege ist bei der nächsten Überarbeitung entsprechend anzupassen.

2.3. Auf Stufe Gemeinde

Gemäss Art. 5 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Fuss- und Wanderwege stehen in den Netzplänen aufgenommene, bestehende Fuss- und Wanderwege unter der unmittelbaren Aufsicht der Gemeinderäte. Diese sorgen dafür, dass der Gemeingebrauch (Bsp. öffentlicher Zugang, möglichst gefahrenlose Begehbarkeit) im Rahmen des Strassengesetzes sowie die Markierung gewährleistet sind.

→ vgl. Anhang Verordnung über die Fuss- und Wanderwege

3. Allgemeine Begriffe zum Wanderwegnetz

Wanderwegnetz

Das Wanderwegnetz besteht aus einer Gesamtheit der miteinander verknüpften Wanderwege, Bergwanderwege und Alpinwanderwege. Es liegt in der Regel ausserhalb der Siedlungsgebiete und erschliesst insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete, schöne Landschaften (Aussichtslagen, Ufer etc.), kulturelle Sehenswürdigkeiten sowie touristische Einrichtungen und bezieht nach Möglichkeit historische Wegstücke ein. Im Siedlungsgebiet überlagert das Wanderwegnetz Teile des Fusswegnetzes.

Wanderwege

Wanderwege sind allgemein zugängliche und in der Regel für zu Fuss Gehende bestimmte Wege. Sie werden möglichst abseits von Strassen für den motorisierten Verkehr geführt und weisen möglichst keine Asphalt- oder Betonbeläge auf. Wanderwege verlaufen oft auf breiten Wegen. Sie können aber auch schmal und uneben angelegt sein. Steile Passagen werden mit Stufen überwunden und Absturzstellen in der Regel mit Geländern gesichert. Fliessgewässer werden auf Stegen oder Brücken passiert. Abgesehen von der gewöhnlichen Aufmerksamkeit und Vorsicht, stellen Wanderwege keine besonderen Anforderungen an die Benützer/innen. Das Tragen fester Schuhe mit griffiger Sohle, eine der Witterung entsprechende Ausrüstung und topografische Karten werden empfohlen. Die Signalisation der Wanderwege ist gelb.

Bergwanderwege

Bergwanderwege erschliessen teilweise unwegsames Gelände. Sie sind überwiegend steil und schmal angelegt und teilweise exponiert. Besonders schwierige Passagen sind mit Seilen oder Ketten gesichert. Bäche sind unter Umständen über Furten zu passieren. Benützer von Bergwanderwegen müssen trittsicher, schwindelfrei und in guter körperlicher Verfassung sein und die Gefahren im Gebirge kennen (Steinschlag, Rutsch- und Absturzgefahr, Wetterumsturz). Feste Schuhe mit griffiger Sohle, der Witterung entsprechende Ausrüstung und das Mitführen topografischer Karten werden vorausgesetzt. Die Wegweiser sind gelb mit weissrotweisser Spitze, Bestätigungen und Markierungen sind weiss-rot-weiss.

Alpinwanderwege

Alpinwanderwege führen teilweise durch wegloses Gelände, über Schneefelder und Gletscher, über Geröllhalden, durch Steinschlagrunsen oder durch Fels mit kurzen Kletterstellen. Bauliche Vorkehrungen können nicht vorausgesetzt werden und beschränken sich allenfalls auf Sicherungen von besonders exponierten Stellen mit Absturzgefahr. Benützer von Alpinwanderwegen müssen trittsicher, schwindelfrei und in sehr guter körperlicher Verfassung sein und das Überwinden von Kletterstellen unter Zuhilfenahme der Hände beherrschen. Sie müssen die Gefahren im Gebirge kennen. Zusätzlich zur Ausrüstung für Bergwanderwege können Höhenmesser und Kompass, für Gletscherüberquerungen Seil, Pickel und Steigeisen nötig sein. Die Wegweiser sind blau mit weissblauweisser Spitze, Bestätigungen und Markierungen sind weiss-blau-weiss. Die Informationstafel Alpinwanderweg weist am Weganfang auf die besonderen Anforderungen hin.

Mit der Aufnahme in die verbindliche Schweizer Norm SN 640 829a «Strassensignale – Signalisation Langsamverkehr» vom 1. Februar 2006 wurden die Alpinwanderwege (bisher «Alpine Routen») dem Geltungsbereich des FWG unterstellt. Entsprechend sind die Kantone bzw. die Gemeinden verpflichtet, die Aufnahme der bestehenden, weiss-blau-weiss markierten Wege in ihre Wanderwegpläne zu prüfen. Die Prüfung soll in Absprache mit den Wegbetreibern erfolgen, insbesondere mit dem SAC. Grundsätzlich soll ein bestehender, weissblau-weiss signalisierter Weg dann in den Wanderwegplan aufgenommen werden, wenn er bekannt ist, regelmässig begangen wird und einen sinnvollen Bestandteil des Netzes bildet. Zugleich müssen die Anforderungen des Weges an die Benützer mit den Definitionen der Wegkategorien gemäss SN 640 829a vereinbar sein. Wird ein Weg aufgrund der Prüfung nicht in den Wanderwegplan aufgenommen, soll die weiss-blau-weisse Signalisation entfernt werden.

Fusswegnetz

Fusswegnetze bestehen aus für Fussgänger besonders geeigneten Verbindungen. Sie erschliessen Quellen und Ziele im Siedlungsgebiet, insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden. Fusswegnetze sind von den Behörden in Plänen festzuhalten.

Routen

Die Definition dieses Begriffs ist in der Schweizer Norm SN 640 829a «Strassensignale – Signalisation Langsamverkehr» zu finden, wo von «Langsamverkehrsrouten» gesprochen wird. Im Handbuch «Signalisation Wanderwege» (ASTRA, Schweizer Wanderwege, 2013) wurde diese Definition wie folgt konkretisiert: «Eine *Wanderroute* ist eine auf dem Wanderwegnetz verlaufende, mit Zielangaben und gegebenenfalls mit Routenname und/oder Routennummer signalisierte Verbindung zwischen einem Ausgangspunkt und einem Ziel. Sie beginnt und endet in der Regel an Schnittstellen zum öffentlichen Verkehr». Bei der Wanderwegnetzplanung ist eine Unterscheidung des Begriffs Wanderrouten in «technische Routen» und «touristische Routen» erforderlich.

Technische Routen

Die technischen Routen bilden die Grundlage für die Zielangaben auf den Wegweisern in der Form Nahziel – Zwischenziel(e) – Routenziel nach den Vorgaben der Schweizer Norm SN 640 829a «Strassensignale – Signalisation Langsamverkehr». Weil das Wanderwegnetz unzählige Varianten bietet, um von einem Ort zu einem weiter entfernten anderen Ort zu gelangen, muss auf den Wegweisern eine sinnvolle Auswahl der erreichbaren Wanderziele angezeigt werden. Dazu werden im Rahmen der Wanderwegnetzplanung technische Routen festgelegt (vgl. 4.3 Routenplanung). Diese decken das gesamte Wanderwegnetz ab und bestimmen, von welchen Ausgangsorten aus welche Wanderziele erreichbar sind. Die Wandernden können sich somit am Ausgangsort für ein Routenziel oder ein Zwischenziel entscheiden und finden dieses auf allen Wegweisern entlang der technischen Route, bis es erreicht ist.

Touristische Routen

Touristische Routen sind ausgewählte Wanderungen, die touristisch besonders kommuniziert und vermarktet werden (beispielsweise SchweizMobil Routen). Sie verlaufen vollständig auf dem Wanderwegnetz. Im Unterschied zu den technischen Routen können touristische Routen als Mehrtageswanderungen oder Rundwanderungen konzipiert sein. Eine touristischen Routen überlagert somit oft Teilstrecken mehrerer technischer Routen. Die touristischen Routen werden entsprechend ihrer Länge und Bedeutung in nationale, regionale und lokale Routen klassifiziert. Die nationalen und regionalen Routen werden mit grünen Routenfeldern nach den Normvorgaben signalisiert. Bei den lokalen Routen sind die Routenfelder optional.

(Quelle: Wanderwegnetzplanung, Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 13, Bundesamt für Strassen ASTRA und Schweizer Wanderwege, 2014, S. 10-11).

4. Landesfusswege, Passwege, Alte Landstrassen (Historische Verkehrswege)

Landesfusswege, Passwege (=Gebirgspässe, Anm. Autor) und alte Landstrassen sind öffentliche Strassen und öffentlich begangene Privatstrassen, auf denen ein Wegrecht zugunsten des Kantons Glarus besteht (Strassengesetz Art. 13 Abs. 1 Ziff. b GS VII C/11/1). Das Verzeichnis der Landesfusswege, Gebirgspässe und Alten Landstrassen (Historische Verkehrswege) wurde letztmals in den Jahren 1998/99 überarbeitet, angepasst und vom Regierungsrat an seiner Sitzung vom 16. März 1999 genehmigt. Um die freie Begehbarkeit der Landesfusswege, Gebirgspässe und alten Landstrassen zu gewährleisten wurden die gesetzlichen Wegrechte zugunsten des Kantons als öffentlich-rechtliche Beschränkung bei den belasteten Grundstücken im Grundbuch angemerkt. Diese historischen Verkehrswege sind in Bezug auf das Wanderwegnetz von doppelter Bedeutung: Zum einen verlaufen mehrere Wanderwegabschnitte auf Landesfusswegen, was die freie Begehbarkeit der Wanderwege sicherstellt und zum anderen werden historische Wegstrecken nach Inventar der historischen Verkehrswege (IVS) mit geeigneten Oberflächen und sichtbarer Substanz ins Wanderwegnetz eingebunden wie beispielsweise beim Römerweg von Näfels nach Mühlehorn. Durch den Einbezug der Historischen Verkehrswege werden den Planungszielen gem. Kapitel 2.1 Attraktivität und 2.3 Beständigkeit Rechnung getragen (Wanderwegnetzplanung, Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 13, Bundesamt für Strassen ASTRA und Schweizer Wanderwege, 2014, S. 15-17).

5. Planungsziele

Durch die Festlegung von Planungszielen sollen die Attraktivität und die Sicherheit des Wanderwegnetzes gefördert und die Wegverbindungen in ihrem Bestand gesichert werden. Grundlage für die nachführenden Planungsziele ist das Handbuch Wanderwegnetzplanung, Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 13 des Bundesamtes für Strasse ASTRA und der Schweizer Wanderwege. Für die Gesamtüberarbeitung des Wanderwegnetzes wird zwischen Ziele für das zukünftige Wanderwegnetz, Ziele für den Planungsprozess, Wirkungsziele sowie die Messbarkeit von Ziele im Hinblick auf die Erfolgskontrolle unterschieden.

5.1. Ziele für das zukünftige Wanderwegnetz

- Steigerung der Netzgualität:
 - Aufhebung selten begangener, unattraktiver Wege
 - Aufhebung unterhaltsintensiver Wanderwege
 - Minimierung unnötiger Verbindungen zwischen Routen
 - Reduzierung Anteil Hartbelag, insbesondere ausserhalb des Siedlungsgebietes
 - Nutzungsentflechtung
 - Aufhebung parallel geführter Wege (Qualität statt Quantität)
 - Einheitliche und vollständige Signalisation
- Rechtliche Sicherung neuer Wanderwege

5.2. Ziele für den Planungsprozess

- Routenüberprüfung und Defizitanalyse / Standortbestimmung des bestehenden Wanderwegnetzes:
 - Im Kanton Glarus existierte bisher nur ansatzmässig eine Routenplanung.
 - In Übereinstimmung mit der Strategie der Schweizer Wanderwege ist das Wanderwegnetz tendenziell zu verkleinern. Allfällige neue Wegabschnitte sind durch Streichungen anderer zu kompensieren.
 - Enge Zusammenarbeit zwischen Fachstelle, Fachorganisation und Gemeinde
 - Einbezug verschiedener Interessengruppen (Tourismus, Grundeigentümer)
 - Abstimmung der grenzüberschreitenden Routen mit Nachbargemeinden/-kantonen

5.3. Wirkungsziele

- Steigerung der Zufriedenheit der Wandernden
- Steigerung des Wandertourismus

5.4. Messbarkeit der Ziele im Hinblick auf eine Erfolgskontrolle:

- Rückmeldungen von auswärtigen sowie einheimischen Wanderern
- Anteil Hart-/Naturbelag vorher und nachher
- Gesamtlänge des kantonalen Wanderwegnetzes

6. Rahmenbedingungen

6.1. Planungsperimeter

Die Kantonsfläche wird in Planungsgebiete aufgeteilt. Ein Planungsgebiet bezeichnet den geografischen Raum, in welchem das Wanderwegnetz zu einem bestimmten Zeitpunkt überprüft, entwickelt oder überarbeitet wird. Eine Aufteilung ist insbesondere dann sinnvoll, wenn grössere Routen- oder Netzanpassungen vorgesehen sind. Durch die Aufteilung wird der Planungsprozess überschaubarer, leichter steuerbar und effizienter (Wanderwegnetzplanung, Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 13, Bundesamt für Strassen ASTRA und Schweizer Wanderwege, S. 13). Im Kanton Glarus entspricht der geografische Raum der Planungsgebiete jeweils den drei Gemeinden Glarus Nord, Glarus und Glarus Süd. Die Schnittstellen zu den angrenzenden Gemeinden und Kantonen sind zu berücksichtigen.

6.2. Akteure, Projektpartner

An der Gesamtüberarbeitung des Wanderwegnetzes sind folgende Parteien beteiligt:

- Fachstelle Wanderwege (Abteilung Mobilität, Departement Bau und Umwelt)
- Fachorganisation Glarner Wanderwege
- Departement Wald und Landwirtschaft, Gemeinde Glarus

6.3. Bezug zu anderen Projekten

Die Überarbeitung des Wanderwegnetzes der Gemeinde Glarus Nord erfolgte 2017. Die dabei erfolgten Anpassungen von grenzübergreifenden Wanderwegen wurden mit der Nachbargemeinde Glarus resp. den Nachbarkantonen koordiniert. Entsprechend wurden diese Anpassungen bei der Routenplanung der Gemeinde Glarus berücksichtigt.

7. Bestandteile der Planung

7.1. Grundlagenbeschaffung

Grundlage für die Gesamtüberarbeitung des Wanderwegnetzes der Gemeinde Glarus ist der bestehende Wanderwegnetzplan von 2008. Dieser liegt digital sowie in Papierform vor. Als weitere Grundlagen dienten die touristischen Panoramakarten der Gemeinden resp. Ferienregionen mit eingezeichneten Wandervorschlägen sowie die SchweizMobil-Routen.

7.2. Methodik

- Sammeln der bereits bestehenden Grundlagen (Routenplanung Blumer HPM, Wanderwegnetz, Touristische Publikationen, Schweiz Mobil Routen, etc.)
- Bestimmen von Ausgangs- und Zielpunkten auf dem bestehenden Wanderwegnetzplan
- Anpassen der bestehenden Routen an die Ausgangs- und Zielpunkte
- Anpassung der Linienführung einzelner Routen zur Vermeidung von Doppelführungen

- Anpassung der Linienführung bei schlecht begehbaren oder sehr unterhaltsintensiven Wegabschnitten
- Bestimmen aller potentiell überflüssiger Wanderwegabschnitte (Wanderwegstücke, welche für keine Route gebraucht werden)
- Abgleich der Routenvorschläge mit den touristisch relevanten Wegstücken, Ausgangsund Zielpunkten (Flyer, Panorama Wanderkarten, etc.)
- Abgleich der Routen mit Fachorganisation Glarner Wanderwege und Fachstelle Wanderwege (Abgleich mit Vorgaben / Richtlinien zur Routenplanung)
- Abgleich der Routenvorschläge mit den Funktionären der angrenzenden Kantone bzw. Gemeinden
- Abgleich der SchweizMobil Wanderrouten mit den Routenvorschlägen
- Zusammenstellen der bereinigten Routenvorschläge (Änderungs- und neues Routenverzeichnis)
- Bestimmung Wegweiserstandorte inkl. Klassifizierung gemäss Richtlinie (A, B und C).
- Überprüfung der Standortsbezeichnung in Rangfolge (LK 1:25'000, kantonales Flurnamenverzeichnis).
- Erstellen Übersicht und Bilanz Wanderwegstreichungen zu Wanderwegergänzungen
- Genehmigung Entwurf Routenplanung durch den Gemeinderat Glarus

7.3. Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach Artikel 4 der kantonalen Verordnung über die Fuss- und Wanderwege vom 15. Februar 2006 (GS VII C/11/9):

0,000	2000	Zothundialouit		
LIIASE	Descrireibung	Zustanugkeit	Grunnlagen	Dellierkungen
0-1	Routenplanung	Gemeinde	Kantonale Verordnung über die Fuss- und Wanderwege Art. 5 Abs. 2	محزمتين المسالمسيس
0-2	Abklärungen Machbarkeit / Wegrechte / Vernehmlassung Fachstelle & Fachorganisation	Gemeinde	Beschuss Regierungsrat § 567 vom 16.09.2008 Kantonale Verordnung über die Fuss- und Wanderwege Art. 5 Abs. 2	Grundlage für Kevision Wanderwegnetzplan
-	Entwurf Wanderwegnetzplan und Erläuterungsbericht	Fachstelle Wanderwege	Kantonale Verordnung über die Fuss- und Wanderwege Art 2 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1	Ordentliche Überarbeitung alle 10 Jahre / In Zusammenarbeit mit Gemeinde & Fachorganisation
2	Vernehmlassung	Fachstelle Wanderwege	Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG) Art. 4 Abs. 3	Bund, Kantonale Amtsstellen, Nachbarkantone, Nachbarge- meinden, Interessensgruppen, etc.
က	Genehmigung Entwurf und Eröffnung Mitwirkungsverfahren	Regierungsrat	Kantonale Verordnung über die Fuss und Wanderwege Art. 4 Abs. 2	
4	Durchführung Mitwirkungsverfahren	Fachstelle Wanderwege	Kantonales Raumentwicklungs- und Baugesetz Art. 7 Abs. 1 & 2	Publikation Amtsblatt; Entwurf liegt beim Kanton während 30 Tagen auf
2	Prüfung Stellungnahmen Mitwirkungsverfahren	Fachstelle Wanderwege	Kantonale Verordnung über die Fuss und Wanderwege Art. 4 Abs. 3	Zusammenarbeit mit Gemeinde & Fachorganisation
9	Überarbeitung Entwurf und Erläu- terungsbericht z. H. der Regierung	Fachstelle Wanderwege	Kantonale Verordnung über die Fuss und Wanderwege Art. 4 Abs. 3	In Zusammenarbeit mit Gemeinde & Fachorganisation
7	Wegrechtsicherung für neue oder zu verlegende Wanderwege auf privaten Grundstücken	Gemeinde	Verordnung über die Fuss- und Wanderwege (FWV) Art. 5 Kantonale Verordnung über die Fuss- und Wanderwege Art. 5 Abs. 2 Handbuch Wanderwegnetzplanung ASTRA, S.38	Anforderung: Dienstbarkeitsvertrag
∞	Genehmigung Wanderwegnetzplan	Regierungsrat	Kantonale Verordnung über die Fuss- und Wanderwege Art. 4 Abs. 3	Wanderwegnetzplan behördenverbindlich
9a	Umsetzung Wanderwegnetzplan (GIS / Geoportal)	Fachstelle Wanderwege	Kantonale Verordnung über die Fuss- und Wanderwege Art. 2	
96	Umsetzung im Feld (Signalisation)	Gemeinde	Kantonale Verordnung über die Fuss- und Wanderwege Art. 5 Abs. 2	

Tabelle 2

7.4. Vernehmlassung

Die breite Öffentlichkeit wird im Rahmen eines Mitwirkungsverfahren in die Wanderwegnetzplanung eingebunden. Der Bund, die kantonalen Amtsstellen sowie Interessensgruppen wurden vor Eröffnung des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens angehört.

Liste Vernehmlassung:

- Fachstelle Langsamverkehr, Kanton Schwyz
- Abteilung Landwirtschaft, Kanton Glarus
- Abteilung Jagd und Fischerei, Kanton Glarus
- Abteilung Umweltschutz und Energie, Kanton Glarus
- Abteilung Wald und Naturgefahren, Kanton Glarus
- Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation, Kanton Glarus
- Departement Wald und Landwirtschaft, Gemeinde Glarus Nord
- Departement Wald und Landwirtschaft, Gemeinde Glarus Süd
- Schweizer Wanderwege
- SchweizMobil
- VISIT Glarnerland
- IG Bike Glarnerland
- WWF Glarus
- Pro Natura Glarus
- Birdlife Glarnerland
- SAC Sektion Tödi
- Glarner Bergführerverband

Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ist auf den nachfolgenden Seiten ersichtlich.

Auswertung Stellungnahmen

Vernehmlassung Amtsstellen und Interessensgruppen 23.06. - 18.08.2023

G = vor Genehmigung des Wanderwegnetzplans durch den Regierungsrat U = bei Umsetzung des genehmigten Wanderwegnetzplans

Nr.	Gegenstand	Anträge / Forderungen	Beurteilung / Massnahme	Verantwortlich	G	U	Bemerkungen
1	Departement Bau ur						
1.1	Rückbau	Das betroffene Waldareal wird nach Rückbau der Wanderwegabschnitte nach den Vorgaben des Revierförsters rekultiviert.	Sollte es zu einem Rückbau kommen, wird der Antrag berücksichtigt.	Gemeinde Glarus	-	X	
2	Departement Bau ur	nd Umwelt, Umweltschutz					
2.1	Neophyten	Aufkommende invasive Neophyten der schwarzen Liste von infoflora.ch sind zu tilgen	Für die Wanderwegnetzplanung nicht relevant	Gemeinde Glarus / Fachstelle Wanderwege	-	-	
3	Gemeinde Glarus No	ord, Bereich Wald und Landwirtschaft					
3.1	Routenverzeichnis	Die technische Route Netstal Bahnhof - Rautispitz ist im Routenverzeichnis gem. Kapitel 8.3 nicht aufgeführt, im Routenverzeichnis der Gemeinde Glarus Nord hingegen schon. Die Route ist dem Routenverzeichnis der Gemeinde Glarus hinzuzufügen.	Die technische Route Netstal Bahnhof - Rautispitz wird in das Routenverzeichnis der Gemeinde Glarus aufgenommen. Start: Netstal Bhf Ziel: Rautispitz ZwZ1: Auerenalp ZwZ2: Wiggis	Gemeinde Glarus / Fachstelle Wanderwege	X	-	
3.2	Routenverzeichnis	Bei den gemeindegrenzeübergreifenden Routen Nr. 28877, 30896, 30897, 30898, 30899, 30908, 30978, 31001, 31157, 31184 und 31186 stimmen die Zwischenziele, welche in der Übersicht gem. Kap. 8.3 aufgeführt sind, nicht mit den Zwischenzielen der Routenplanung der Gemeinde Glarus Nord überein. Da die Routen in Glarus Nord bereits gemäss Routenverezichnis Glarus Nord beschildert sind, sind die Zwischenziele in der Rou-	Wird bei folgenden Routen gem. Routenverzeichnis Glarus Nord korrigiert: 30896, 30897, 30898, 30899, 30908, 30978, 31001, 31184, 31186 Bei nachfolgenden Routen wird das Verzeichnis wie folgt angepasst: 28877: Vorauen (Start), Näfels (Ziel), Plätz (ZwZ1), Längeneggpass (ZwZ2), Obersee (ZwZ3) 31157: Rhodannenberg (Start), Rautispitz	Gemeinde Glarus / Fachstelle Wanderwege	х	-	

		tenplanung der Gemeinde Glarus anzu- passen resp. zu ergänzen, damit diese mit der Routenplanung resp. der Beschilde- rung der Gemeinde Glarus Nord überein- stimmen.	(Ziel), Auerenalp (ZwZ1), Wiggis (ZwZ2), Rautifurggel (ZwZ3)				
3.3	Routenverzeichnis	Im Routenverzeichnis gem. Kap. 8.3 fehlt bei der Route Nr. 31157 in der Spalte "Bem./Koord." das Kürzel der Gemeinde Glarus Nord. Bei der Route Nr. 45532 ist das Kürzel der Gemeinde Glarus Nord eingetragen, dies ist jedoch nicht korrekt.	Wird korrigiert.	Gemeinde Glarus	-	Х	
3.4	Routenverzeichnis	Bei der Routenplanung der Gemeinde Glarus Nord wurde absichtlich darauf verzichtet, im Text die Abkürzung "Bhf" einzufügen, sondern ausschliesslich das Piktogramm Bahnhof zu verwenden. In der Übersicht im Kap. 8.3 sind die Texte wieder mit dieser Abkürzung versehen. Es wird gwünscht, dass am bisherigen abgesprochenen Vorgehen festgehalten wird.	Wird bei der Signalisation berücksichtigt.	Gemeinde Glarus	-	X	
4	Glarner Wanderweg	e					
4.1	Änderung Linienführung	Die Änderung Nr. 4 gem. Kap. 8.2 ist weg- zulassen und die bestehende Linienfüh- rung beizubehalten. Mit dieser Linienfüh- rung werden zusätzlich jene Wanderer be- rücksichtigt, welche ihr Fahrzeug am süd- lichen Ende des Parkplatzes abstellen.	Gemäss Besprechung Glarner Wanderwege, Gemeinde Glarus und Fachstelle Wanderwege vom 21.09.2023 wird der Antrag zurückgezogen. Die Linienführung wird so angepasst, dass es beim Bahnhof Ennenda nur noch einen zentralen Ausgangspunkt gibt. Dieser gilt für Anreisende per ÖV und MIV.	Fachstelle Wanderwege	X	-	
5	Schweizer Wanderw						
5.1	Planungsziele	Gem. Kap. 8 wird für das künftige Wanderwegnetz betreffend Netzlänge ein positiver Saldo von 1.05 km gegenüber dem bestehenden Netz ausgewiesen. Gleichzeitig hat sich der Saldo von Naturbelägen nur unwesentlich positiv um 0.09 km erweitert. Dies läuft den in Kap. 5.1 formulierten Zielen für das zukünftige Wander-	Nach Sichtung der Stellungnahmen und nochmaliger Prüfung der Änderungen durch Gemeinde, Fachorganisation und Fachstelle musste die Statistik angepasst werden: Das bestehende Wanderwegnetz der Gemeinde Glarus weist eine Länge von 156.99 km auf. Nach Überarbeitung des Wanderwegnetzplans beträgt dieses neu 158.28 km. Das Wegenetz verlängert	Fachstelle Wanderwege	X	-	

					ı —	1	T T
		wegnetz zuwider, in denen die Reduzierung des Anteils Hartbelag als Teilziel aufgeführt wird. Der Erläuterungsbericht ist entsprechend anzupassen.	sich damit um knapp 1.3 km was haupt- sächlich auf den Neubau des Bergwan- derwegs auf der linken Seeseite des Klön- tals mit rund 4 km neuen Bergwanderwe- gen zurückzuführen ist. Als Kompensation werden unattraktive, unterhaltsintensive o- der parallel geführte Wanderwege in ähn- lichem Umfang aufgehoben (vgl. Kap. 8.2 Änderungen Nr. 5 und Nr. 10). Das Wan- derwegnetz weist nach der Überarbeitung zusätzlich 1.38 km mehr Naturbelag und 170 m mehr Hartbelag auf und der Anteil bleibt bei 81 resp. 15 Prozent. Das Ziel, den Anteil Hartbelag ausserhalb Sied- lungsgebiet zu reduzieren, wird nicht er- reicht. Hingegen kann mit dem neuen Bergwanderweg im Klöntal ein äusserst attraktiver Weg in den Wanderwegnetz- plan aufgenommen werden.				
5.2	Rechtliche Sicherung	Die Schweizer Wanderwege wünschen, dass die rechtliche Sicherung der Wanderwege auf privatem Grund wenn immer möglich umgesetzt wird. Aus Sicht Schweizer Wanderwege müssen die Gemeinden mehr in die Pflicht genommen werden, damit die Wege rechtlich gesichert werden.	Verlegungen und Neuaufnahmen im Wanderwegnetzplan werden nur bei vorliegender rechtlicher Sicherung durch die zuständige Gemeinde genehmigt. Die freie Begehbarkeit wird dadurch gewährleistet. Wird im Bereicht ergänzt.	Fachstelle Wanderwege	Х	-	
6	SchweizMobil						
	Hindernisfreier Weg WL 824 Linth-Ufer- weg	Der hindernisfreie Weg WL824 Linth-Uferweg ist nicht in der Planung erwähnt. Es wird gewünscht, dass der Weg auch planerisch gesichert werden könnte oder zumindest als Hinweis in der Planung festgehalten wird.	Der Weiterbestand des hindernisfreien Weges WL824 wurde bei der Routenplanung berücksichtigt. Es handelt sich bei der WL824 jedoch nicht um eine Wanderroute weshalb sie nicht aufgeführt wird.	Fachstelle Wanderwege	x	-	
7	proNatura Glarus						
7.1	Änderungen der Linienführung	Allfällige Änderungen gegenüber dem vor- liegenden Entwurf des Wanderwegnetz- plans sind vor Inkraftsetzung dem Verein pronatura Glarus noch einmal vorzulegen.	Wird berücksichtigt.	Fachstelle Wanderwege	Х	-	
8	BirdLife Glarnerland						

8.1	Änderungen der	Allfällige Änderungen gegenüber dem vor-	Wird berücksichtigt.	Fachstelle	Х	-	
	Linienführung	liegenden Entwurf des Wanderwegnetz-		Wanderwege			
		plans sind vor Inkraftsetzung dem Verein					
		BirdLife Glarnerland noch einmal vorzule-					
		gen.					

7.5. Rechtliche Sicherung

Das Bundesrecht schreibt vor, dass die freie Begehbarkeit der im Wanderwegplan enthaltenen Wege rechtlich gesichert sein muss:

Art. 6 Abs. 1 Ziff. c FWG

Die Kantone sorgen dafür, dass der öffentliche Zugang rechtlich gesichert ist.

In der kantonalen Verordnung über die Fuss- und Wanderwege wird die Pflicht zur rechtlichen Sicherung an die Gemeinden übertragen:

Art. 5 Abs. 2 Verordnung über die Fuss- und Wanderwege vom 15. Februar 2006 In den Netzplänen aufgenommene, bestehende Fuss- und Wanderwege stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Gemeinderäte. Diese sorgen dafür, dass der <u>Gemeingebrauch</u> im Rahmen des Strassengesetzes sowie die Markierung gewährleistet sind.

Die Möglichkeiten zur rechtlichen Sicherung von Wanderwegen auf privatem Grund können in privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Sicherung unterteilt werden. Die Sicherung kann über einen Dienstbarkeitsvertrag mit Grundbucheintrag oder durch Erwerb (Kauf, Landabtausch) erfolgen. Anpassungen im Wanderwegnetzplan aufgrund von Verlegungen und Neuaufnahmen auf privaten Grundstücken werden erst bei vorliegender rechtlicher Sicherung genehmigt.

8. Änderungen Wanderwegnetz

8.1. Statistik

Wegkategorie

	Bestand		Aufhebung	Neuaufnahme	Saldo	Bes	tand
	aktı	uell				ne	eu
	[km]	[%]	[km]	[km]	[km]	[km]	[%]
Wanderweg	74.51	47.46	3.82	1.77	-2.05	72.46	45.78
Bergwanderweg	71.88	45.79	0.82	4.15	3.33	75.21	47.52
Alpinwanderweg	10.60	6.75	0	0	0.00	10.60	6.70
Total	156.99	100	4.64	5.92	1.28	158.27	100

Tabelle 3 Wegnetzlänge nach Wanderwegkategorie vor und nach Überarbeitung. Quelle: Geodaten GL

Belagsart

	Bestand		Aufhebung	Neuaufnahme	Saldo	Bestand	
	aktı	uell				ne	eu
	[km]	[%]	[km]	[km]	[km]	[km]	[%]
Hartbelag	23.81	15.17	2.16	2.33	0.17	23.98	15.15
Naturbelag	127.28	81.08	2.22	3.60	1.38	128.66	81.29
Kein Wert	5.90	3.76	0.26	0.00	-0.26	5.64	3.56
Total	156.99	100.00	4.64	5.93	1.29	158.28	100.00

Tabelle 4 Wegnetzlänge nach Belagsart vor und nach Überarbeitung. Quelle: Geodaten GL

Das bestehende Wanderwegnetz der Gemeinde Glarus weist eine Länge von 156.99 km auf. Nach Überarbeitung des Wanderwegnetzplans beträgt dieses neu 158.28 km. Das Wegenetz verlängert sich damit um knapp 1.3 km was hauptsächlich auf den Neubau des Bergwanderwegs auf der linken Seeseite des Klöntals mit rund 4 km neuen Bergwanderwegen zurückzuführen ist. Als Kompensation werden unattraktive, unterhaltsintensive oder parallel geführte Wanderwege in ähnlichem Umfang aufgehoben (vgl. Kap. 8.2 Änderungen Nr. 5 und Nr. 10). Das Verhältnis von Wander-, Berg- und Alpinwanderwegen bleibt ähnlich wobei neu die Bergwanderwege den grössten Anteil aufweisen. Bei den Alpinwanderwegen gibt es keine Änderungen. Hinsichtlich der Belagsart gibt es nur geringfügige Änderungen. Das Wanderwegnetz weist nach der Überarbeitung zusätzlich 1.38 km mehr Naturbelag und 170 m mehr Hartbelag auf und der Anteil bleibt bei 81 resp. 15 Prozent. Das Ziel, den Anteil Hartbelag ausserhalb Siedlungsgebiet zu reduzieren, wird nicht erreicht. Hingegen kann mit dem

neuen Bergwanderweg im Klöntal ein äusserst attraktiver Weg in den Wanderwegnetzplan aufgenommen werden.

8.2. Änderungsverzeichnis

Änderung Nr. 1

Ortsteil: Glarus

Abschnitt: Glarus Bahnhof – Linthbrücke Ennetbühls

Massnahme: Änderung Linienführung via Unterführung Bahnhof – Linthdamm

Begründung: - Attraktivere Routenführung

- Höherer Anteil Naturbelag

- Vermeidung Querung Bahnübergang

Anfang: Ende:

2 724 065 / 1 211 145 2 724 060 / 1 211 425 Reduktion: 330 m 2 724 065 / 1 211 145 2 724 145 / 1 211 215 Erweiterung: 190 m





Ortsteil: Ennenda

Abschnitt: Linthbrücke Ennenda – Bahnhof Ennenda

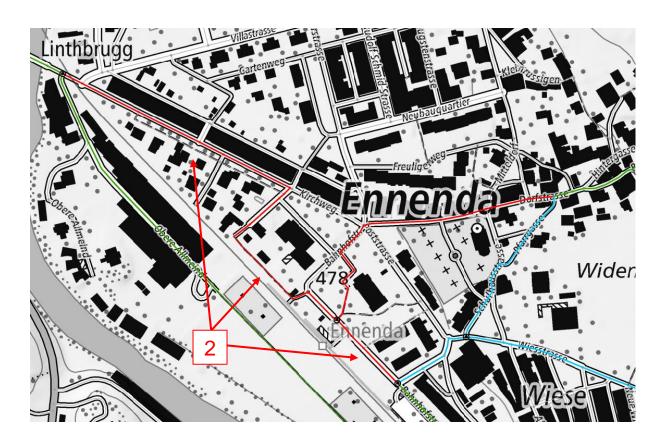
Massnahme: Aufhebung

Begründung: - Vermeidung Parallelführung - Höherer Anteil Naturbelag

Anfang: Ende:

2 724 270 / 1 210 660 2 724 530 / 1 210 410 Reduktion: 540 m





Ortsteil: Ennenda

Abschnitt: Bahnhof Ennenda – Oberdorf

Massnahme: Verlegung (Routenführung neu via Schulhausplatz - Pfarrgasse anstatt via

Abläsch – Dorfstrasse – Hintergasse)

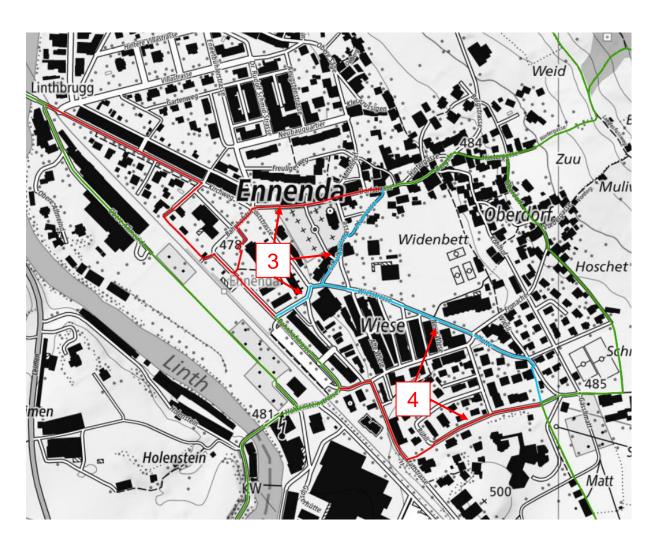
Begründung: - Vermeidung Parallelführung

- Konzentration der Routen im Dorf

Anfang: Ende:

2 724 530 / 1 210 410 2 724 752 / 1 210 538 Reduktion: 300 m 2 724 585 / 1 210 342 2 724 752 / 1 210 538 Erweiterung: 260 m





Ortsteil: Ennenda

Abschnitt: Bahnhof Ennenda – Seilbahn Äugsten

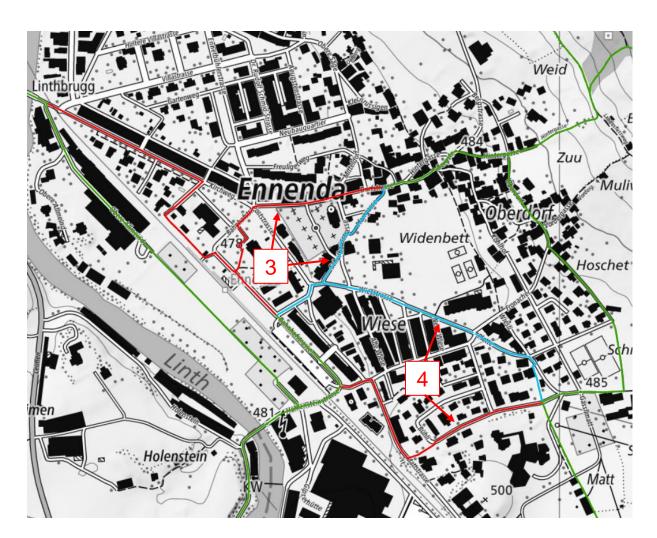
Massnahme: Verlegung

Begründung: Konzentration der Routen im Dorf

Anfang: Ende:

2 724 675 / 1 210 243 2 724 976 / 1 210 234 Reduktion: 380 m 2 724 667 / 1 210 401 2 724 976 / 1 210 234 Erweiterung: 380 m





Ortsteil: Ennenda

Abschnitt: Ennetbühls Dörfli – Bachseli

Massnahme: Aufhebung

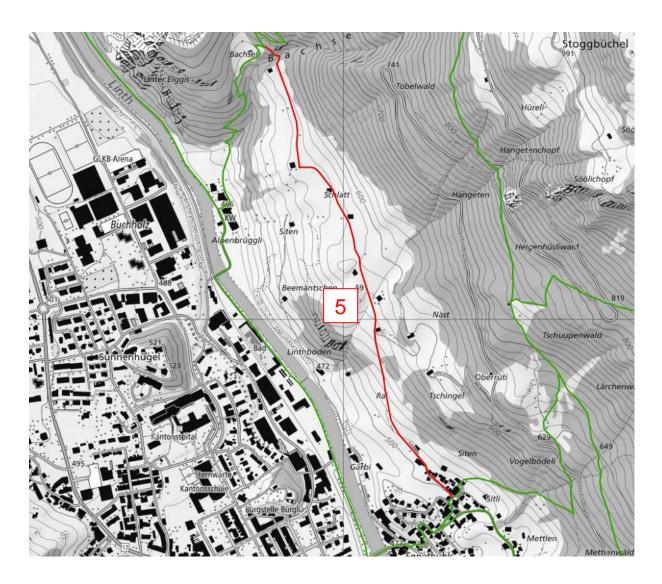
Begründung: - Vermeidung Parallelführung

- Keine Routenbelegung

Anfang: Ende:

2 724 265 / 1 211 565 2 723 805 / 1 212 665 Reduktion: 1260 m





Ortsteil: Glarus

Abschnitt: Näggeler – Hinter Sackberg

Massnahme: Verlegung

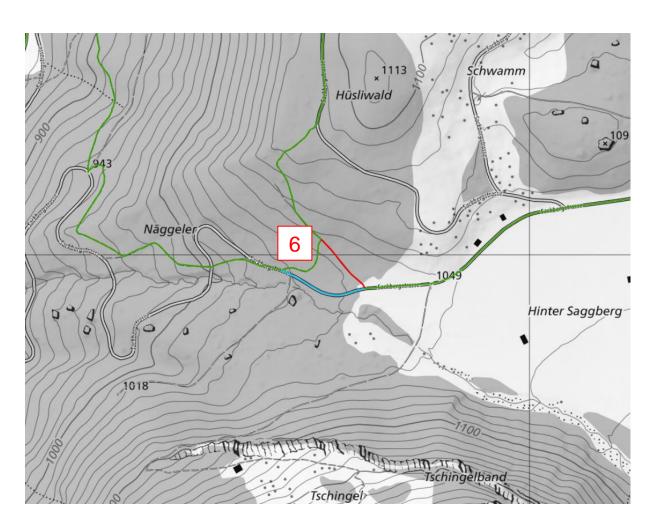
Begründung: - Direkte Routenführung Rhodannenberg – Vorder Glärnisch

- Weg bleib erhalten (Rundweg Schwammhöhe)

Anfang: Ende:

2 719 840 / 1 209 945 2 719 670 / 1 209 980 Reduktion: 100 m 2 719 600 / 1 209 970 2 719 735 / 1 209 945 Erweiterung: 150 m





Ortsteil: Glarus

Abschnitt: Klönstalden – Grappliboden

Massnahme: Verlegung

Begründung: - Wanderer folgen der sauberen Strasse mit Kiesbelag (Anpassung an Ist-Zu-

stand)

- Alter Weg wurde vor Jahren aufgegeben, sehr hoher Unterhalt infolge Be-

weidung

- Konflikt Vieh / Wanderer wird vermieden

- Weg ist durch Viehtritt (Beweidung) stark verschmutzt, weist Löcher und lose

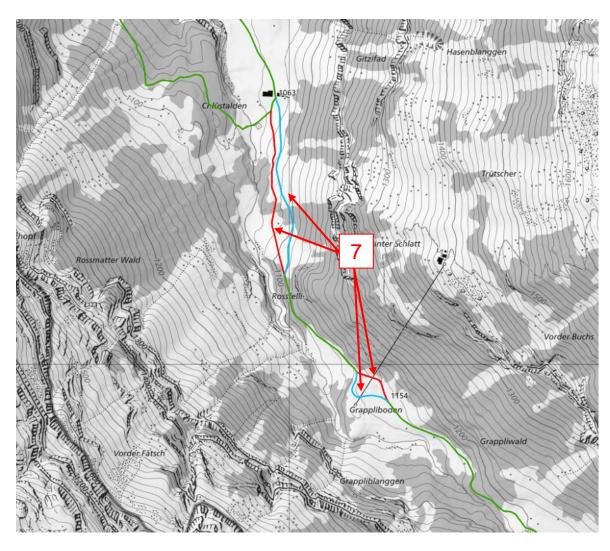
Steine auf

Anfang: Ende:

2 712 955 / 1 207 616 2 712 987 / 1 207 223 Reduktion: 110 m

Erweiterung: 140 m 2 713 162 / 1 206 978 2 713 240 / 1 206 910 Reduktion: 410 m Erweiterung: 440 m





Ortsteil: Glarus

Abschnitt: Hetschis – Grossrüti

Massnahme: Verlegung (Neue Linienführung Ennenda - Schwändi / Glarus – Rundweg)

Begründung: - Direktere Linienführung

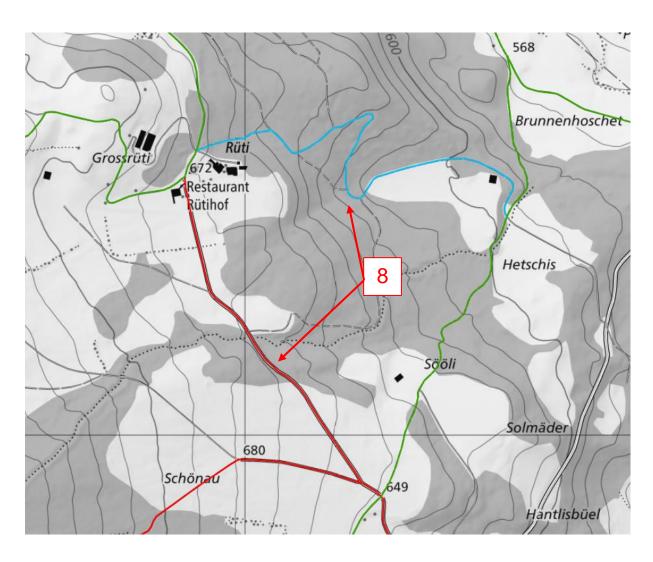
Anteil Hartbelag reduziertWege bleiben erhalten

- Gemäss Koordination mit Gemeinde Glarus Süd

Anfang: Ende:

2 724 372 / 1 209 310 2 723 914 / 1 209 365 Reduktion: 550 m 2 724 372 / 1 209 310 2 723 930 / 1 209 402 Erweiterung: 720 m





Ortsteil: Klöntal

Abschnitt: Rhodannenberg - Vorauen

Massnahme: Neuaufnahme

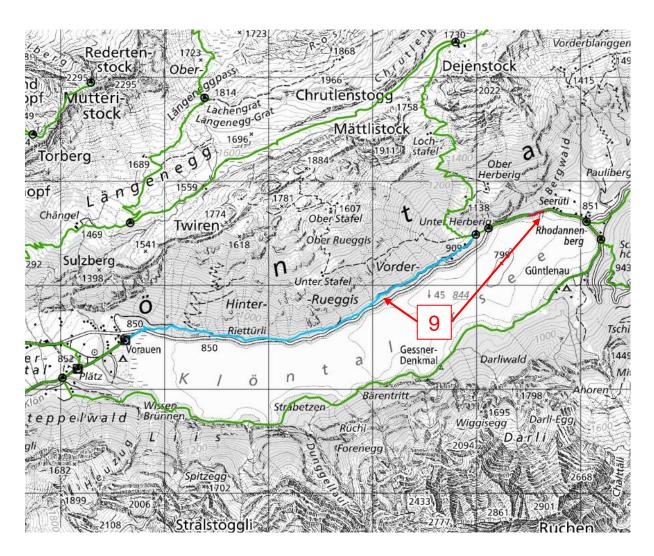
Begründung: - Neubau Bergwanderweg linke Seeseite (vgl. Baugesuch Nr. 2020230)

Anfang: Ende:

2 718 020 / 1 210 500 2 714 620 / 1 209 470 Erweiterung: 4000 m

2 718 644 / 1 210 711 2 718 506 / 1 210 676 Aufhebung: 150 m 2 718 644 / 1 210 711 2 718 506 / 1 210 676 Erweiterung: 150 m





Ortsteil: Ennenda (Ennetberge) Giger – Hüttenchopf Abschnitt:

Massnahme: Aufhebung

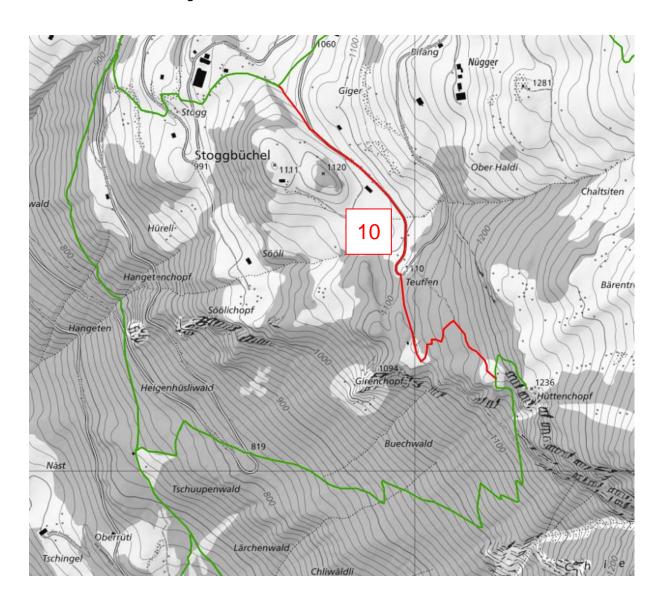
Begründung: - Keine Routenbelegung

- Unattraktive Route (Hoher Anteil auf Strasse mit Hartbelag)- Weg bleibt begehbar

Anfang: Ende:

2 724 710 / 1 212 820 2 725 170 / 1 212 200 Reduktion: 1010 m





Ortsteil: Glarus

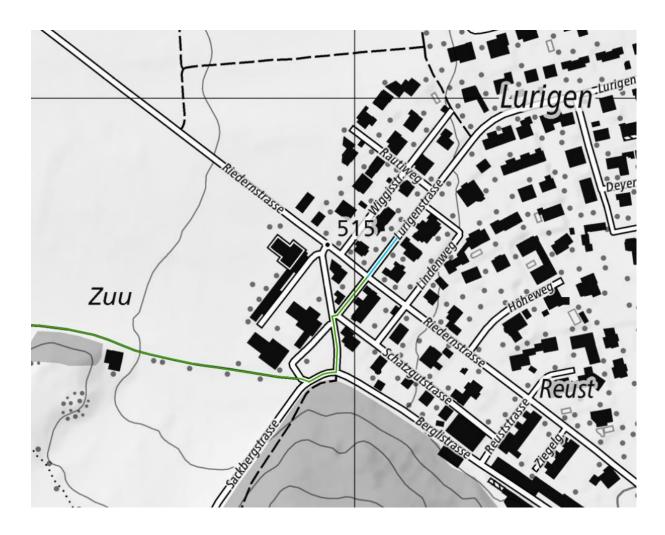
Abschnitt: Lurigenstrasse Massnahme: Neuaufnahme

Begründung: Anschluss Bushaltestelle

Anfang: Ende:

2 723 010 / 1 211 856 2 723 034 / 1 211 887 Erweiterung: 40 m





8.3. Neues Routenverzeichnis

Technische Routen

Tech. Nr.	Start	Ziel	Zwischenziel 1	Zwischenziel 2	Zwischenziel 3	Zwischenziel 4	Zwischenziel 5	Zwischenziel 6	Zwischenziel 7	Bem. / Koord.
228	Richisau	Innerthal	Schwialppass							Kt SZ
345	Richisau	Mutteristock	Schwialppass							Kt SZ
381	Glarus Bhf	Pragelpass	Rodannenberg	Vorauen	Richisau					Kt SZ
688	Richisau	Silbern								Kt SZ
771	Vorauen	Braunwald	Chäseren	Brunalpeli						GLS
27457	Glarus Bhf	Schwändi Dorf	Rütihof							GLS
27515	Ennenda Bhf	Mitlödi Bhf	Uschenriet							GLS
27526	Äugsten	Schwanden								GLS
27534	Äugsten	Mitlödi								GLS
27538	Äugsten	Gufelstock	Fessis-Seeli							GLS
28874	Vorauen	Glärnischh. SAC	Chäseren							
28877	Vorauen	Näfels Bhf	Plätz	Längeneggpass	Obersee					GLN
28974	Richisau	Chäseren	Chlüstalden							
29514	Netstal Bhf	Rautispitz	Auerenalp	Wiggis						
29517	Netstal Bhf	Naturfreundehaus	Otschlag	Ämmetschingel						
30895	Äugsten	Gufelstock	Heustock							GLS
30896	Filzbach	Schilt	Sesselbahn Talstation	Talhüten	Talalpsee	Hummel	Mürtschen- furggel	Rotärd		GLN
30897	Glarus Bhf	Ziegelbrücke Bhf	Netstal Bhf	Näfels	Oberurnen	Niederurnen Bhf	Niederurnen			GLN
30898	Ennenda Bhf	Näfels Bhf	Otschlag Ennetberge	Mollis						GLN
30899	Näfels Bhf	Schilt	Mollis	Meieli	Naturfreundehaus	Mittlere Fronalp	Charen	Siwellen		GLN
30908	Näfels Bhf	Fronalpstock	Mollis	Meieli	Naturfreundehaus	Mittlere Fronalp	Fronalppass			GLN
30978	Glarus Bhf	Habergschwänd	Otschlag Ennetberge	Naturfreundeh.	Meieli	Mullernberg	Sattelboden	Mittlere Nüenalp	Haberg- schwändwinkel	GLN
31001	Näfels Bhf	Schwarzstöckli	Mollis	Meieli	Naturfreundehaus	Mittlere Fronalp	Charen	Rotärd		GLN
31157	Rodannenberg	Rautispitz	Auerenalp	Wiggis	Rautifurggel					GLN
31184	Obersee	Wiggis	Grapplialp	Rautispitz	Rautifurggel					GLN
31186	Sulz	Wiggis	Rautialp	Rautifurggel						GLN
36441	Vorauen	Luchsingen	Chäseren	Bächi						GLS
36485	Äugsten	Engi	Achseli							GLS
38730	Chalchi	Gründen								Zubringer
39681	Glarus Bhf	Schilt	Otschlag	Ämmetschingel	Heuboden					
39969	Ennenda Bhf	Schilt	Äugsten							
40422	Glarus Bhf	Fronalpstock								

41189	Ennenda Bhf	Mitlödi	Uschenriet	Burgruine Sola				GLS
45532	Netstal Bhf	Fronalpstock	Otschlag	Ämmetschingel				GLN
45533	Glarus Bhf	Hüttencopf						
45534	Äugsten	Schwarzstöckli	Schafleger					
45535	Rhodannen- berg	Vorder Glärnisch	Hinter Saggberg					
45536	Glarus Bhf	Rhodannenberg	Schwammhöchi					
45537	Riedern	Wiggis	Auerenalp					
50397	Riedern	Schwammhöchi	Schleipfen					
50535	Staldengarten	Grundchopf						
50616	Glarus Bhf	Schilt	Äugsten					
50617	Altstafel	Alp Begligen						Zubringer
50675	Rodannenberg	Vorauen						
51837	Ennenda Bhf	Schwändi Dorf	Rütihof					GLS
57844	Riedern Schulhaus	Bergli, Glarus						
57875	Netstal Bhf	Schilt	Gründen	Otschlag				
57876	Glarus Bhf	Schwändi Dorf	Hetschis					GLS
57877	Schwändi	Rodannenberg	Rütihof	Saggrai	Schwammhöchi			
57878	Netstal Bhf	Rodannenberg						
57881	Riedern	Grundchopf						
57883	Pfrundhaus	Bergli, Glarus						
57885	Pfrundhaus							
57888	Riedern	Richisau	Dejen	Unter Län- genegg				
57890	Riedern	Staldengarten						
57972	Ennenda Bhf							Zubringer
58058	Hof	Leimen						Zubringer
58095	Bärenboden	Altstafel	Via Äugstenwald					Zubringer
58165	Glarus Lurigenst.							Zubringer

Touristische Routen

Technische Nr.	Touristische Nr.	Touristischer Name	Тур	Bemerkungen
971	821	Holzflue Rundweg	Lokal	SchweizMobil
1218	815	Glarus Rundweg	Lokal	SchweizMobil
1836	29	Pragelpass-Weg	Regional	SchweizMobil
1839	55	Via Suworow	Regional	SchweizMobil
45539	k. A.	Bärenboden Rundweg	Lokal	Gemeinde Glarus

9. Zeitplan

Zeitraum	Arbeitsschritt	Zuständigkeit
Bis April 2023	Kommunale Routenplanung	Gemeinde
Mai 2023	Entwurf Wanderwegnetzplan und Bericht	Fachstelle
Juni 2023	Vernehmlassung Gemeinde Glarus und Fachorganisation Glarner Wanderwege, Bereinigung Entwurf Wanderwegnetzplan u. Bericht	Fachstelle
Juli 2023	Vernehmlassung Bund, Kantone, Nachbargemeinden, Amtsstellen, Interessensgruppen	Fachstelle
August 2023	Besprechung und Auswertung Stellungnahmen der Vernehmlassung	Fachstelle (in Zusammenarbeit mit Gemeinde und Fachorganisation)
September 2023	Bereinigung Entwurf Wanderwegnetzplan u. Bericht	Fachstelle
Januar 2024	Antrag an Regierungsrat: Genehmigung Entwurf Wanderwegnetzplan	Fachstelle
Februar 2024	Genehmigung Entwurf und öffentliches Mitwirkungsverfahren	Regierungsrat
März 2024	rz 2024 Besprechung und Auswertung Stellungnahmen der öffentlichen Mitwirkung	
April 2024	Bereinigung Wanderwegnetzplan und Bericht	Fachstelle
Mai 2024	Antrag an Regierungsrat: Genehmigung Wanderwegnetzplan	Wanderwege
Juni 2024	Erlass des behördenverbindlichen Wanderwegnetzplans	Regierungsrat
Ab Juli 2024	Anpassungen im Feld (Signalisation)	Gemeinde
AD JUII 2024	Anpassungen Wanderwegnetzplan	Fachstelle

Anhang

Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege

(FWG)

vom 4. Oktober 1985 (Stand am 1. Januar 2023)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 75a Absatz 3 und 88 der Bundesverfassung¹², nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. September 19832, beschliesst:

1. Abschnitt: Zweck und Begriffe

Art. 14 Gegenstand

Dieses Gesetz:

- a. legt die Grundsätze fest, die die Kantone und Gemeinden bei der Planung, Anlage und Erhaltung von Fuss- und Wanderwegnetzen beachten müssen;
- b. regelt die Unterstützung der Kantone und Gemeinden durch den Bund bei der Planung, Anlage und Erhaltung von Fuss- und Wanderwegnetzen und bei der Information der Öffentlichkeit über diese Netze;
- c. regelt die Aufgaben des Bundes im Bereich Fuss- und Wanderwegnetze.

Art. 2 Fusswegnetze

- ¹ Fusswegnetze sind Verkehrsverbindungen für die Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet.
- ² Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Fusswege, Fussgängerzonen, Begegnungszonen und ähnliche Infrastrukturen. Trottoirs und Fussgängerstreifen können als Verbindungsstücke dienen.⁵
- ³ Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden.

Art. 3 Wanderwegnetze

- ¹ Wanderwegnetze dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes.
- ² Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Wanderwege. Andere Wege, Teile von Fusswegnetzen und schwach befahrene Strassen können als Verbindungsstücke dienen. Historische Wegstrecken sind nach Möglichkeit einzubeziehen.

¹ SR 101

² Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des Veloweggesetzes vom 18. März 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023 (AS 2022 790; BBI 2021 1260).

³ BBI 1983 IV 1

⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des Veloweggesetzes vom 18. März 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023 (AS 2022 790; BBI 2021 1260).

⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des Veloweggesetzes vom 18. März 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 790; BBI 2021 1260).

³ Wanderwegnetze erschliessen insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete, schöne Landschaften (Aussichtslagen, Ufer usw.), kulturelle Sehenswürdigkeiten, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie touristische Einrichtungen.

2. Abschnitt: Planung, Anlage und Erhaltung

Art. 4 Planung

- ¹ Die Kantone sorgen dafür, dass:
- a. bestehende und vorgesehene Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen festgehalten werden;
- b. die Pläne periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst werden.
- ² Sie legen die Rechtswirkungen der Pläne fest und ordnen das Verfahren für deren Erlass und Änderung.
- ³ Die Betroffenen sowie die interessierten Organisationen und Bundesstellen sind an der Planung zu beteiligen.

Art. 5 Koordination

Die Kantone koordinieren ihre Fuss- und Wanderwegnetze mit denjenigen der Nachbarkantone sowie mit den raumwirksamen Tätigkeiten der Kantone und des Bundes.

Art. 6 Anlage und Erhaltung

- ¹ Die Kantone sorgen dafür, dass:
- a. Fuss- und Wanderwege angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden;
- b. diese Wege frei und möglichst gefahrlos begangen werden können;
- c. der öffentliche Zugang rechtlich gesichert ist.
- ² Bei der Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nehmen sie auf die Fuss- und Wanderwege Rücksicht.

Art. 7 Ersatz

- ¹ Müssen die in den Plänen enthaltenen Fuss- und Wanderwegnetze oder Teile davon aufgehoben werden, so ist, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, für angemessenen Ersatz durch vorhandene oder neu zu schaffende Wege zu sorgen.
- ² Fuss- und Wanderwege sind insbesondere zu ersetzen, wenn sie:
- a. nicht mehr frei begehbar sind;
- b. abgegraben, zugedeckt oder sonstwie unterbrochen werden:
- c. auf einer grösseren Wegstrecke stark befahren oder für den allgemeinen Fahrverkehr geöffnet werden;
- d. auf einer grösseren Wegstrecke mit Belägen versehen werden, die für die Fussgänger ungeeignet sind.
- ³ Die Kantone regeln in ihrem Bereich das Verfahren für die Aufhebung von Wegen und bestimmen, wer zum Ersatz verpflichtet ist.

Art. 8 Mitwirkung privater Fachorganisationen

- ¹ Bund und Kantone ziehen für die Planung, die Anlage und die Erhaltung der Fuss- und Wanderwegnetze private Organisationen bei, welche vor allem die Fuss- und Wanderwegnetze fördern (private Fachorganisationen).
- ² Sie können den privaten Fachorganisationen einzelne Aufgaben übertragen.

Art. 9 Rücksichtnahme auf andere Anliegen

Bund und Kantone berücksichtigen auch die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Heimatschutzes sowie der Landesverteidigung.

Art. 9a⁶ Zurverfügungstellung von Geobasisdaten

- ¹ Die Kantone stellen dem Bund die aktuellen Geobasisdaten zu ihren Fuss- und Wanderwegnetzen zur Verfügung.
- ² Die Fachstelle des Bundes für Fuss- und Wanderwege kann Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen an diese Geobasisdaten erlassen.
- ⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des Veloweggesetzes vom 18. März 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 790; BBI 2021 1260).

3. Abschnitt: Besondere Aufgaben des Bundes

Art. 10 Im eigenen Bereich

- ¹ Die Bundesstellen berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die in den Plänen nach Artikel 4 enthaltenen Fuss- und Wanderwegnetze oder sorgen für angemessenen Ersatz, indem sie:
- a. eigene Bauten und Anlagen entsprechend planen und erstellen;
- b. Konzessionen und Bewilligungen nur unter Bedingungen und Auflagen erteilen oder aber verweigern;
- c. Beiträge nur bedingt gewähren oder ablehnen.
- ² Entstehen Kosten, weil Fuss- oder Wanderwegnetze berücksichtigt oder Teile davon ersetzt werden müssen, so werden sie dem betreffenden Objektkredit belastet oder zum gleichen Beitragssatz wie die übrigen Objektkosten subventioniert.

Art. 11 Beratung der Kantone

Der Bund kann die Tätigkeiten der Kantone bei der Planung, der Anlage und der Erhaltung sowie beim Ersatz von Fuss- und Wanderwegnetzen durch fachliche Beratung und Beschaffung von Grundlagen unterstützen.

Art. 11a⁷ Information der Öffentlichkeit

- ¹ Der Bund informiert die Öffentlichkeit über:
- a. die Bedeutung von Fuss- und Wanderwegnetzen für die Bewältigung des Personenverkehrs sowie für Freizeit und Tourismus;
- b. Grundlagenwissen in Bezug auf die Planung, Anlage und Erhaltung von Fuss- und Wanderwegnetzen.
- ² Er kann die Kantone und Dritte unterstützen, wenn sie die Öffentlichkeit über Themen nach Absatz 1 informieren.
- ³ Er publiziert harmonisierte Geobasisdaten über die Qualität und die Benutzbarkeit der Fuss- und Wanderwegnetze.
- ⁴ Das Bundesamt für Landestopografie bildet die Fuss- und Wanderwegnetze anhand der Geobasisdaten der topografischen und kartografischen Landesvermessung in den Landschaftsmodellen und Landeskarten ab.

⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des Veloweggesetzes vom 18. März 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 790; BBI 2021 1260).

Art. 128 Zusammenarbeit mit privaten Fachorganisationen

- ¹ Der Bund kann für folgende Aufgaben private Fachorganisationen beiziehen, die im Bereich der Fuss- und Wanderwege gesamtschweizerisch tätig sind:
- a. Beratung der Kantone, der Gemeinden und Dritter;
- b. Beschaffung von Grundlagen für Kantone, Gemeinden und Dritte;
- c. Information der Öffentlichkeit.
- ² Er kann privaten Fachorganisationen für ihre Tätigkeiten nach Absatz 1 Finanzhilfen ausrichten. Er schliesst dazu öffentlich-rechtliche Verträge mit ihnen ab.
- ³ Beitragsberechtigt sind private Fachorganisationen, die:
- a. im Bereich der Fuss- und Wanderwege gesamtschweizerisch tätig sind; und
- b. gemäss ihren Statuten seit mindestens drei Jahren ideelle Zwecke im Bereich der Fuss- und Wanderwege verfolgen; allfällige wirtschaftliche Tätigkeiten müssen der Erreichung der ideellen Zwecke dienen.

4. Abschnitt: Organisation und Rechtsschutz

Art. 13 Fachstellen

Die Kantone bezeichnen ihre Fachstellen für Fuss- und Wanderwege.

Art. 14 Beschwerdelegitimation

- ¹ In eidgenössischen und kantonalen Verfahren sind unabhängig von den übrigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Beschwerde auch berechtigt:
- a. die Gemeinden, wenn ihr Gebiet betroffen ist;
- b. die vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation⁹ anerkannten Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung¹⁰.
- ² Zur Beschwerde gegen Verfügungen von Bundesbehörden sind auch die Kantone berechtigt.
- ³ Besteht in einem Verfahren ein Beschwerderecht nach Absatz 1, so eröffnet die Behörde ihre Verfügung den Gemeinden und Fachorganisationen durch schriftliche Mitteilung oder durch Veröffentlichung im Bundesblatt oder im kantonalen Publikationsorgan. Gemeinden und Organisationen, die kein Rechtsmittel ergriffen haben, können sich am weiteren Verfahren nur noch als Partei beteiligen, wenn die Verfügung zugunsten einer anderen Partei geändert wird und sie dadurch beschwert werden.¹¹
- ⁴ Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht vor, dass vor dem Erlass der Verfügung ein Einspracheverfahren durchgeführt wird, so sind Gemeinden und Organisationen nur beschwerdebefugt, wenn sie sich an diesem Einspracheverfahren als Partei beteiligt haben. In diesem Fall ist das Gesuch nach den Vorschriften von Absatz 3 zu veröffentlichen.¹²
- ⁵ Wird über das Vorhaben im Verfahren nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1930¹³ über die Enteignung entschieden, so ist Absatz 3 nicht anwendbar. ¹⁴

⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des Veloweggesetzes vom 18. März 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 790; BBI 2021 1260).

⁹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 4a der Publikationsverordnung vom 15. Juni 1998 (SR 170.512.1) angepasst.

¹⁰ Siehe Art. 1 der V des UVEK vom 16. April 1993 (SR 704.5).

¹¹ Eingefügt durch Ziff. II 2 des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Febr. 1996 (AS 1996 214 223; BBI 1991 III 1121).

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15 Frist für die Erstellung der Pläne

- ¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die Pläne nach Artikel 4 Absatz 1 innert dreier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt werden.
- ² Der Bundesrat kann diese Frist ausnahmsweise für einzelne Gebiete verlängern.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

- ¹ Die Kantonsregierungen bezeichnen die Fuss- und Wanderwegnetze, auf die dieses Gesetz bis zum Inkrafttreten der Pläne nach Artikel 4 Absatz 1 anzuwenden ist. Die Bezeichnung ist für alle Behörden des Bundes und der Kantone verbindlich.
- ² Solange das kantonale Recht keine anderen Behörden bezeichnet, können die Kantonsregierungen weitere vorläufige Regelungen treffen.

Art. 17 Referendum und Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1987¹⁵

¹² Eingefügt durch Ziff. II 2 des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Febr. 1996 (AS 1996 214 223; BBI 1991 III 1121).

¹³ SR 711

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. II 2 des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Febr. 1996 (AS 1996 214 223; BBI 1991 III 1121).

¹⁵ BRB vom 26, Nov. 1986

Verordnung über Fuss- und Wanderwege

(FWV)

vom 26. November 1986 (Stand am 1. Juli 2008)

Der Schweizerische Bundesrat, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 19851 über Fussund Wanderwege (FWG), verordnet:

¹ SR 704

1. Abschnitt: Planung, Anlage und Erhaltung

Art. 1 Überprüfung und Anpassung der Pläne

Die Pläne der bestehenden und vorgesehenen Fuss- und Wanderwegnetze (Pläne) sind in der Regel alle zehn Jahre zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Art. 2 Mitwirkung des Bundes

- ¹ Die Kantone unterbreiten die Pläne dem Bundesamt für Strassen2 (Bundesamt):
- a. vor dem erstmaligen Erlass;
- b. vor der Genehmigung erheblicher Anpassungen.
- ² Sie berichten dem Bundesamt gleichzeitig über:
- a. die Koordination ihrer Fuss- und Wanderwegnetze mit denjenigen der Nachbarkantone und den raumwirksamen Tätigkeiten des eigenen Kantons und der Nachbarkantone;
- b. den Realisierungszeitraum und die Trägerschaft der vorgesehenen Wege.
- ³ Das Bundesamt holt die Stellungnahmen der mitinteressierten Bundesstellen ein. Es koordiniert diese und gibt sie dem Kanton bekannt.
- ⁴ Auf Fuss- und Wanderwege, die den Anforderungen des FWG nicht entsprechen, ist Artikel 10 des FWG (Rücksichtnahme, Ersatz) nicht anwendbar.

Art. 3 Orientierung des Bundesamtes

- ¹ Die Kantone bringen die Pläne nach dem Erlass und nach jeder Anpassung dem Bundesamt zur Kenntnis.
- ² Das Bundesamt orientiert die interessierten Bundesämter jährlich über die Pläne.

Art. 4 Anlage und Erhaltung

- ¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die Fuss- und Wanderwege, die sie in die Pläne aufgenommen haben, angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden.
- ² Das Bundesamt erlässt Richtlinien über die Kennzeichnung der Wanderwege.
- 3 In Städten und grösseren Ortschaften sind Fussgängerverbindungen, die Teile eines Fusswegnetzes nach Artikel 2 FWG sind, einheitlich zu signalisieren.

Art. 5 Freie Begehbarkeit

Die Kantone sichern die freie Begehbarkeit der in den Plänen enthaltenen Fuss- und Wanderwegnetze rechtlich ab.

Art. 6 Ungeeignete Wanderwegbeläge

Für Wanderwege ungeeignet im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d des FWG sind namentlich alle bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbeläge.

Art. 7 Empfänger von Bundesbeiträgen

² Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 7. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

- ¹ Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an juristische Personen privaten Rechts ausrichten, die auf gemeinnütziger Grundlage den überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit dauernd der Förderung der Fuss und Wanderwegnetze widmen (private Fachorganisationen).
- ² Die privaten Fachorganisationen müssen dem Bundesamt zusammen mit dem Beitragsgesuch die Statuten, den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht vorlegen.

2. Abschnitt: Bundesaufgaben

Art. 8 Pflichten der Bundesstellen

- ¹ Die Bundesstellen (Behörden und Amtsstellen des Bundes und seiner Regiebetriebe) berücksichtigen die in den Plänen enthaltenen Fuss- und Wanderwegnetze oder sorgen für angemessenen Ersatz, wenn sie:
- a. Konzepte und Sachpläne ausarbeiten;
- b.³ Werke und Anlagen wie Bauten und Anlagen der Bundesverwaltung, Nationalstrassen oder Bauten und Anlagen der Schweizerischen Post planen, bauen oder verändern;
- Konzessionen oder Bewilligungen erteilen, zum Beispiel für den Bau und Betrieb von Verkehrsanlagen oder Werken und Anlagen zur Beförderung von Energieträgern oder für Rodungen;
- d. Beiträge an Planungen, Werke und Anlagen wie Meliorationen, Walderschliessungen, Hauptstrassen oder Gewässerschutzanlagen gewähren.
- ² Die Bundesstellen unterbreiten Vorhaben, die in den Plänen enthaltene Fuss- und Wanderwege berühren, den Kantonen zur Stellungnahme. Für die Mitwirkung des Bundesamtes gelten die Artikel 62*a* und 62*b* des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 19974.5

Art. 9 Beizug der privaten Fachorganisationen

Das Bundesamt zieht die privaten Fachorganisationen bei zur:

- a. Überprüfung grösserer Auswirkungen, die Bundesvorhaben auf Fuss- oder Wanderwege haben:
- b. Festlegung von Ersatzmassnahmen, die grössere Abklärungen erfordern;
- c. Erarbeitung von Richtlinien über die Kennzeichnung der Wanderwege.

Art. 10 Beschaffung von Grundlagen, Forschung

- ¹ Das Bundesamt beschafft die zur Anlage und Erhaltung von Fuss- und Wanderwegen erforderlichen Grundlagen und koordiniert die entsprechenden Forschungsarbeiten.
- ² Es stellt diese Unterlagen den Kantonen und weiteren Interessierten zur Verfügung.
- ³ Es macht für Geobasisdaten des Bundesrechts, welche die Fuss- und Wanderwege dokumentieren, Vorgaben zum Datenmodell, zu den Darstellungsmodellen sowie zur Art und Weise der Erfassung.⁶

3. Abschnitt: Organisation und Rechtsschutz

Art. 11 Kantonale Fachstellen

Die Kantone bezeichnen eine Amtsstelle als Fachstelle für Fuss- und Wanderwege und geben sie dem Bundesamt bekannt.

³ Fassung gemäss Ziff. II 17 der V vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 704).

⁴ SR 172.010

⁵ Fassung gemäss Ziff. I I 2 der V vom 2. Febr. 2000 zum Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren (AS 2000 703).

⁶ Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. 3 der V vom 21. Mai 2008 über Geoinformation, in Kraft seit 1. Juli 2008 (SR 510.620).

Art. 12⁷

 7 Aufgehoben durch Ziff. II 5 der V vom 18. Dez. 1995 (AS 1996 225).

4. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft

VII C/11/9

Verordnung über die Fuss- und Wanderwege

Vom 15. Februar 2006 (Stand 1. Januar 2023)

Der Landrat,

gestützt auf Artikel 89 Buchstabe d der Kantonsverfassung¹⁾ und das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985,

verordnet:

Art. 1 Kantonale Fachstelle, Fachorganisationen

- ¹ Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Fachstelle für Fuss- und Wanderwege.
- ² Die Fachstelle kann einzelne Aufgaben geeigneten Fachorganisationen übertragen.

Art. 2 Netzpläne

- ¹ Die Fuss- und Wanderwege werden in Wegnetzplänen festgehalten. Diese Pläne enthalten einerseits die erstellten und anderseits die vorgesehenen Wege.
- ² Die Wegnetzpläne sind mindestens alle zehn Jahre der Entwicklung anzupassen.

Art. 3 Fusswegnetzpläne

¹ Im Rahmen der Nutzungsplanung gemäss den Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes[2] erstellen die Gemeinden Pläne über die Fusswegnetze innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Art. 4 Wanderwegnetzpläne

- ¹ Die kantonale Fachstelle erarbeitet zusammen mit den Gemeinden und den Fachorganisationen die Entwürfe für die Wanderwegnetzpläne.
- ² Der Regierungsrat genehmigt die Entwürfe und eröffnet das Mitwirkungsverfahren, in das die Öffentlichkeit einbezogen ist.
- ³ Nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens überarbeitet die kantonale Fachstelle die Entwürfe zuhanden des Regierungsrates. Der Regierungsrat erlässt die Wanderwegnetzpläne; diese sind für die Behörden verbindlich.

Art. 5 Fuss- und Wanderwege

- ¹ Fuss- und Wanderwege sind öffentlich begangene Strassen im Sinne des Strassengesetzes.
- ² In den Netzplänen aufgenommene, bestehende Fuss- und Wanderwege stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Gemeinderäte. Diese sorgen dafür, dass der Gemeingebrauch im Rahmen des Strassengesetzes sowie die Markierung gewährleistet sind.
- ³ Bei der Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nehmen die Gemeinden auf die Fuss- und Wanderwege Rücksicht.
- ⁴ Erhebliche Änderungen der Linienführung, die Änderung der Belagsart sowie die Aufhebung von Wanderwegen, die im Netzplan enthalten sind, bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.
- ⁵ Der Ersatz eines in den Netzplänen enthaltenen Fuss- und Wanderweges ist Sache des Verursachers des Ersatzgrundes.

Art. 6 Kantonsbeiträge

- ¹ Der Kanton kann Beiträge bis 45 Prozent an die Erstellungs-, Markierungs- und Unterhaltskosten von Wanderwegen leisten, die im Netzplan enthalten sind.
- ² Er kann Beiträge an private Fachorganisationen ausrichten, sofern diesen Aufgaben gemäss Artikel 1 Absatz 2 übertragen werden.
- ³ Über die Zusprechung von Beiträgen entscheidet bis 25 000 Franken das zuständige Departement, über höhere Beiträge beschliesst der Regierungsrat. *

Art. 7 Beschwerderecht

¹ Soweit gegen Verfügungen oder Erlasse von Behörden des Kantons oder der Gemeinden Rechtsmittel zulässig sind, steht das Beschwerderecht auch den kantonalen Organisationen zu, welche sich statutengemäss mit Fuss- und Wanderwegen befassen.

Art. 8 Kantonale Aufsicht

¹ Die kantonale Aufsicht über die in den Netzplänen enthaltenen Wanderwege obliegt dem zuständigen Departement.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach der Landsgemeinde 2006 sofort in Kraft.

GS I A/1/1 GS VII B/1/1

SBE IX/6 305

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
15.02.2006	07.05.2006	Erlass	Erstfassung	SBE IX/6 305
31.08.2022	01.01.2023	Art. 6 Abs. 3	geändert	SBE 2022 39

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Erlass	15.02.2006	07.05.2006	Erstfassung	SBE IX/6 305
Art. 6 Abs. 3	31.08.2022	01.01.2023	geändert	SBE 2022 39

VII C/11/9/1

Verordnung über den Vollzug der Verordnung über Fuss- und Wanderwege

Vom 21. März 2006 (Stand 1. September 2014)

Der Regierungsrat, gestützt auf Artikel 99 Buchstabe b der Kantonsverfassung¹⁾ und die Verordnung vom 15. Februar 2006 über Fuss- und Wanderwege (Fuss- und Wanderwegverordnung)²⁾,

verordnet:

Art. 1 Departement Bau und Umwelt

Das Departement Bau und Umwelt ist das zuständige Departement im Sinne der Fuss- und Wanderwegverordnung.

Art. 2* Fachstelle

Die Aufgabe der Fachstelle wird von der Hauptabteilung Tiefbau wahrgenommen.

Art. 3 Übertragung von Aufgaben

Folgende Aufgaben können von der Fachstelle im Rahmen der vorhandenen Budgetmittel durch Leistungsaufträge geeigneten Fachorganisationen übertragen werden:

- a. Fachberatung bei der Wanderwegnetzplanung;
- b. Fachberatung im Zusammenhang mit Beitragsgesuchen;
- c. Unterstützung des Departements für Bau und Umwelt bei der kantonalen Aufsicht über die in den Netzplänen enthaltenen Wanderwege.

Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 25. April 1989 über die Fuss- und Wanderwege aufgehoben.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Landsgemeinde 2006 sofort in Kraft.

Änderung der Vollzugsverordnung: RR 24. März 2009 (SBE 11. Bd. Heft 2 S. 133) Art. 2 in Kraft ab sofort

1) GS I A/1/1

2) GS VII C/11/9

SBE IX/7 375

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
21.03.2006	07.05.2006	Erlass	Erstfassung	SBE IX/7 375
24.03.2009	24.03.2009	Art. 2	totalrevidiert	SBE XI/2 133
22.04.2014	01.09.2014	Erlasstitel	geändert	SBE 2014 25

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Erlass	21.03.2006	07.05.2006	Erstfassung	SBE IX/7 375
Erlasstitel	22.04.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 25
Art. 2	24.03.2009	24.03.2009	totalrevidiert	SBE XI/2 133

VII C/11/1

Auszug Strassengesetz

Vom 2. Mai 1971 (Stand: 1. Juli 2018)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 2. Mai 1971)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Einteilung der Strassen

- ¹ Die Strassen werden nach der Verkehrsbedeutung, dem Verkehrswert und dem Verkehrsbedürfnis in folgende Kategorien eingeteilt:
- a. National- und Kantonsstrassen, nämlich:
- 1. Nationalstrassen I., II. und III. Klasse,
- 2. Kantonsstrassen I. Klasse (Hauptstrassen),
- Kantonsstrassen II. Klasse;
- b.*;
- c. Gemeindestrassen;
- d. Korporationsstrassen;
- e. Güterstrassen, Flurwege und Waldstrassen;
- f. sonstige öffentlich begangene und private Strassen (alte Landstrassen, Landesfusswege, Fahrtsweg, Passwege und Wanderwege).

Art. 13 Sonstige öffentliche Strassen und öffentlich begangene Privatstrassen

- ¹ Sonstige öffentliche Strassen und öffentlich begangene Privatstrassen sind:
- a. die Landesfusswege, die alten Landstrassen und Passwege als gesetzliche Wegrechte zugunsten des Landes Glarus;
- b. die Wanderwege als gesetzliche Wegrechte zugunsten der Gemeinden, durch deren Gebiet sie angelegt sind. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Regierungsrates aufgehoben werden.
- ² Die öffentlichen Strassen und öffentlich begangenen Privatstrassen, deren Eigentum nicht ausgeschieden ist, sind gleich den gesetzlichen Wegrechten von bleibendem Bestande im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Beschränkungen oder Dienstbarkeiten bei den belasteten Grundstücken anzumerken.

Art. 19 Strassenverzeichnisse

- ¹ Die Strassenverzeichnisse für die Kantonsstrassen, Gemeindeverbindungsstrassen, alten Landstrassen, Passwege und mit Kantonsbeiträgen erstellten Wanderwege werden vom zuständigen Departement, für die übrigen Strassen vom Gemeinderat geführt. *
- ² Der Inhalt und die Art und Weise der Führung der Verzeichnisse werden durch ein Reglement des Regierungsrates festgelegt.

2. Strassenbaulast, Baubeschlusskompetenz und Eigentumsverhältnisse

2.6 Landesfusswege, Gebirgspässe, Fahrtsweg und Wanderwege

Art. 53* Wanderwege

¹ Die Planung des Wanderwegnetzes, die Gewährleistung der Wanderwegnutzung und die Förderung der Wanderwege durch den Kanton richten sich nach der Verordnung über die Fuss- und Wanderwege²⁾.

2) GS VII C/11/9